

J'accuse: SUMMA INIURIA "IM NAMEN DER REPUBLIK"!*

KURT EBERT

ZUSAMMENFASSUNG Dieser eklatante Fall der Perversion der Gerechtigkeit in einem österreichischen Verwaltungskriminalverfahren begann von einem Parkvorfall am Abend des 30. Dezember 2015 in der Stadt Innsbruck, wegen der extremen schlechten Sichtverhältnisse und irreführenden Verkehrsschilder an der betreffenden Stelle. Um den "Fahrer" (Lenker), der das Auto hochgezogen hatte, zu beenden, startete die Kommunalbehörde eine sogenannte "Lenkerhebung" mit dem Besitzer des Wagens, der wahrheitsgemäß den Namen, die Adresse und das Geburtsdatum der drei anstellte Personen, die sich aktiv an dem Parkmanöver beteiligten. Allerdings bestand die Behörde in ihrer Sichtweise als eine Frage der Routine, dass nur eine Person der Fahrer sein könnte und anschließend den Besitzer für "ernsthaf" verhinderte, dass die Behörde diesen "Ein" Fahrer beenden würde. Hierbei haben beide Instanzen, die sich mit diesem einfachen Fall beschäftigen, anscheinend die grundlegende Tatsache ignoriert, dass auch ein Parkvergehen von mehr als einer Person begangen werden kann, mit der aktiven Hilfe einer zweiten Person am Lenkrad und einer dritten Person, die zwei alternative Fahrer leitet ein Parkplatz. Im Einzelnen müssen beide Fälle dieses absurden Verfahrens für die Verschärfung von Fehlern und Fahrlässigkeit in der Analyse und das Urteil über die Tatsachen dieses wirklich peinlichen offiziellen Fehlverhaltens zum Nachteil eines völlig untadeligen europäischen Bürgers verantwortlich gemacht werden. Übrigens wurde die angebliche "Parkoffensive" als solche in diesem Fall bis heute nicht verfolgt.

SCHLÜSSELWÖRTER: • Fall von Rechtsbeugung in einem österreichischen Verwaltungsstrafverfahren • Recht auf eine gute Verwaltung • Charta der Grundrechte der Europäischen Union • Rechtsstaatsprinzip • Anstiftung und Beihilfe im Verwaltungsstrafverfahren • Judikatur-Schablone

ÜBER DEN AUTOR: o. Univ. Prof. Dr. Kurt Ebert, Universitätsprofessor, Universität Innsbruck, Innrain 52, 6020 Innsbruck, Österreich, e-mail: Kurt.Ebert@uibk.ac.at.

J'accuse: SUMMA INIURIA "IN THE NAME OF THE REPUBLIC"!

KURT EBERT

ABSTRACT This blatant case of perversion of justice in an Austrian administrative-criminal procedure started from a parking incident in the evening of Dec. 30th, 2015 in the city of Innsbruck, due to extreme bad visibility conditions and misleading road signs at the locality concerned. In order to fine the "driver" (Lenker) who had pulled up the car there the local authority launched a so called "Lenkererhebung" (ascertainment) with the owner of the car who truthfully indicated name, address and date of birth of the three persons actively involved in the parking manoeuvre at the given time. However, the authority insisted in its point of view as a matter of routine that only one person could be the driver and, subsequently, fined the owner for "seriously" preventing the authority from fining this "one" driver. Hereby, both instances dealing with this simple case apparently ignored the basic fact that also a parking offence can be committed by more than one person, with the active help of a second person at the steering wheel and a third person directing two alternative drivers into a parking space. In detail, both instances of this absurd procedure have to be blamed for aggravating mistakes and negligence in the analysis and judgement of the facts of this truly embarrassing official misconduct to the detriment of an irreproachable European citizen. By the way, the alleged "parking offence" as such was not prosecuted in this case to this day.

KEYWORDS: • Analysis of a case of perversion of justice in an Austrian administrative-criminal procedure • Right to good administration • Charter of Fundamental Rights of the European Union • The Rule of Law • Subornation/incitement and abetment in administrative-criminal proceedings • Judgment Template

Fallanalyse zur Verhängung einer Geldstrafe von Euro 150.00 bzw. Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen, zuzüglich Verfahrenskosten von Euro 15, plus "Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von Euro 30" durch das Landesverwaltungsgericht Tirol wegen wahrheitsgemäßer Auskunft "im Zusammenhang mit einer Lenkeranfrage".

Vorbemerkung zu "Bürgerrechten" und "Rechtsstaatlichkeit" in der Europäischen Union.

Behördliche Entscheidungen in rechtlichen Verfahren bilden eine unabdingbare Grundlage jeglicher Rechtsstatsachenforschung und vermitteln weit verlässlicher als jegliche positive Rechtsnorm als solche ein realistisches Bild dessen, wie sich die hehre Idee einer fortschrittlichen "Rechtskultur" zu einer bestimmten Zeit in einem konkreten Rechtsraum tatsächlich darstellt. Dass in dem derzeit 28 Staaten umfassenden europäischen "Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts" (Art.3 Abs.2 EUV) das "Recht auf eine gute Verwaltung" explizit als fundamentales "Bürgerrecht" kodifiziert wurde¹, sollte Grund genug sein, staatliches Handeln nicht nur als überkommenes rechtsgeschichtliches Erbe im Sinne und als Ausdruck hoheitlichen Macht- und Gewaltmonopols zu begreifen, sondern demgegenüber auch die Kehrseite der "Bürgerrechte" wesentlich stärker als bisher in Betracht zu ziehen. Dies umso mehr, als "die unverletzlichen und unveräußerlichen Rechte des Menschen" gleich am Beginn der Präambel des EU-Vertrages hervorgehoben werden, und Art.2 EUV "die Achtung der Menschenwürde" ausdrücklich an die Spitze der "Werte, auf die sich die Union gründet", rückt. Zu dem im selben Artikel verankerten "Wert" der "Rechtsstaatlichkeit" sei hier nachdrücklich an den alarmierenden Befund des ehemaligen Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts, Hans-Jürgen Papier, erinnert, wonach "noch nie...in der rechtsstaatlichen Ordnung der Bundesrepublik die Kluft zwischen Recht und Wirklichkeit so tief wie derzeit verwurzelt (war)" – was "auf Dauer inakzeptabel (ist)"², und gewiß auch für etliche andere Mitgliedsstaaten in der Europäischen Union gilt.

Unter diesen Auspizien und unter Berufung auf das in Art.11 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerte "Recht auf freie Meinungsäußerung" sei die folgende kritische Auseinandersetzung mit der im Titel dieses Beitrags zitierten Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Tirol gerechtfertigt, mit welcher – ganz im Einklang mit der angeführten Charta – der Verfasser seine vorbehaltlose Solidarität mit den Menschenrechten und seine diesbezügliche "Verantwortung ... sowohl gegenüber den Mitmenschen als auch gegenüber der menschlichen Gemeinschaft und den künftigen Generationen" wahrnehmen will. Dies in der in seinem beruflichen Ethos begründeten Hoffnung, dass lernfähige und menschenrechtsbewußte Organe der Verwaltung und Justiz sich stets Rechenschaft darüber geben mögen, inwieweit die von ihnen zu verantwortenden Entscheidungen den Anforderungen einer fortschrittlichen Rechtspflege in einer offenen und partizipativen Bürgergesellschaft entsprechen.

Die hier zu erörternde Verwaltungsgerichtsentscheidung, mit welcher über eine 71-jährige, *expressis verbis* als "unbescholten" qualifizierte, Beschwerdeführerin eine Verwaltungsstrafe im Gesamtausmaß von 195 Euro mit der Androhung einer Ersatzfreiheitsstrafe im Ausmaß von drei Tagen verhängt wurde, weil sie eine – obendrein in sich widersprüchliche und offenkundig die *ratio legis* einer konkreten Verwaltungsnorm ignorierende – Anfrage des Stadtmagistrats Innsbruck (Verkehrs- und Sicherheitsstrafen) aufforderungsgemäß und vollauf der Wahrheit entsprechend beantwortet hat, läuft den eben kurz resümierten Kriterien einer die "Bürgerrechte" ernstnehmenden "guten Verwaltung" so krass zuwider, dass sie jedenfalls durch eine kritische Veröffentlichung vor dem widerspruchslosen Versinken in behörden internen Aktengräbern zu bewahren und einer substanziellen juristischen Rezension zu unterziehen ist.

Behördlicher Verfolgungsgrund: "Übertretung nach dem Tiroler Parkabgabengesetz"

Mit Schreiben vom 26.1.2016³ wurde die Beschwerdeführerin als Zulassungsbesitzerin eines Kraftfahrzeuges "im Sinne des § 4 Abs.2 Tiroler Parkabgabegesetz aufgefordert, binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Schreibens Auskunft darüber zu erteilen, wer das Fahrzeug am 30.12.2015 um 18:24 Uhr in Innsbruck, Hutterweg gegenüber 2, zuletzt vor dem genannten Zeitpunkt dort abgestellt hat." Für den Fall eines fruchtlosen Ablaufes dieser Frist, ausdrücklich "aber auch bei unwahren bzw. unrichtigen Angaben", wurde der Zulassungsbesitzerin die Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens angedroht und "darauf hingewiesen, dass die Strafhöhe in diesem Fall wesentlich höher sein wird".

Die Zulassungsbesitzerin hat fristgerecht sowie "wahr" und "richtig" der Behörde mitgeteilt, dass sie selbst zusammen mit zwei weiteren Personen – jeweils unter vollständiger Angabe des geforderten Vor- und Familiennamens, des Geburtsdatums und der Adresse – das gegenständliche Kfz. dort abends nach 18 Uhr "kollektiv abgestellt" habe. Gleichzeitig teilte sie dem behördlichen Sachbearbeiter mit, dass das Stadtmagistrat Innsbruck bereits mittels persönlicher Vorsprache seitens des vor dem zitierten "Hutterweg gegenüber 2" wohnhaften Mieters und Hilfestellers des Parkvorgangs, G. K., darüber informiert worden sei, dass an dieser Straßenseite keinerlei Hinweis bezüglich einer Parkabgabepflicht ersichtlich sei, wogegen auf der gegenüberliegenden Seite dieses Straßenabschnitts entsprechende Verkehrstafeln und blaue Bodenmarkierungen eine solche Gebührenpflicht klar erkennen ließen. Die Zulassungsbesitzerin hatte nämlich in der Zwischenzeit erfahren, dass G. K. von sich aus mit fotografischen Beweisen – ohne vorherige Absprache mit ihr – im Wege einer Vorsprache bei der Abteilungsleiterin der Magistratsabteilung II der Landeshauptstadt Innsbruck ersucht habe, das seiner Ansicht nach unrechtmäßig am Kfz. angebracht Organmandat Nr. 300000133196-21, zwecks Vermeidung ungerechtfertigter weiterer behördlicher Verfolgungsmaßnahmen, "zurück zu nehmen"⁴, juristisch formuliert also gemäß § 45 VStG "von der Einleitung oder Fortführung eines

Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen", da letztere Vorgangsweise in Anbetracht der vorliegenden Umstände (insbes. Zi 2, Zi 4, Zi 6 der zitierten Bestimmung) gesetzlich zwingend vorgeschrieben sei.

Auf Grund dieser Intervention erhielt G.K. am 21.1.2016 die amtliche Auskunft⁵, "dass die gebührenpflichtige Kurzparkzone mit Verkehrsschildern ... kundgemacht wird und sich diese Verkehrsschilder an allen Einfahrtsstraßen in Kurzparkzone befinden. Eine Kurzparkzone umfasst naturgemäß mehrere Straßen. Wenn ein Verkehrsteilnehmer in eine Kurzparkzone einfährt, passiert er dabei jedenfalls das entsprechende Verkehrsschild ... Zusätzlich können Kurzparkzonen mit Bodenmarkierungen in blauer Fahrbahn (sic!) gekennzeichnet werden. Derartige blauen Linien sind aber nicht notwendig. Ausschlaggebend ist ausschließlich die Kundmachung der Kurzparkzone mit Verkehrsschildern. Die Verkehrsschilder (an allen Einfahrtsstraßen und Ausfahrtsstraßen aus der Zone) kennzeichnen die Grenzen einer Kurzparkzone. Das öffentliche Aufsichtsorgan, welches das Organmandat ausgestellt hat, hat daher – selbst wenn am Hutterweg gegenüber 2 am 30.12.2015 keine blaue Linie ersichtlich gewesen sein mag – aus meiner Sicht nicht unrichtig gehandelt. Dies habe ich auch Hr. Landesvolksanwalt auf seine telefonische Nachfrage hin mitgeteilt."

Schließlich findet sich in diesem ausführlichen amtlichen Schreiben noch folgende Rechtsbelehrung zum weiteren Verfahrensvorgang: "Wie ich Ihnen schon persönlich gesagt habe, wird das Organmandat gegenstandslos, wenn innerhalb von 2 Wochen (eine in ganz Österreich geltende gesetzliche Frist) die festgesetzte Strafe nicht bezahlt wird. In diesem Fall kommt es wegen des – vom Aufsichtsorgan festgestellten Verstoßes – zu einer Anzeige an die Verwaltungsstrafbehörde. Diese wird in der Folge gegen den/die Zulassungsbesitzer/in dem betreffenden Fahrzeug eine Anonymverfügung erlassen, wobei darin üblicher Weise eine höhere Strafe festgesetzt wird. Hier besteht eine Zahlungsfrist von 4 Wochen. Wird auch diese Frist nicht genützt, tritt auch die Anonymverfügung von Gesetzes wegen außer Kraft. Die Behörde hat daraufhin das formale Verwaltungsstrafverfahren einzuleiten. In diesem hat die Behörde zu ermitteln, wer der Lenker des Fahrzeuges war, ob dieser den vorgeworfenen Verstoß wirklich begangen hat und dafür auch verantwortlich ist. Im Verfahren geht es dann also auch um die Frage des Verschuldens. Das Verfahren wird vom Referat Verkehrs- und Sicherheitsstrafen durchgeführt ... Gegen einen allf. Strafbescheid nach Durchführung dieses Verfahrens haben Sie selbstverständlich die Möglichkeit, das Landesverwaltungsgericht für Tirol anzurufen, das als unabhängiges Gericht sämtliche Argumente prüfen wird."

Dieser amtlichen Auskunft entsprechend hätte also die Nichtbezahlung des Organmandats zunächst zur Erlassung einer behördlichen Anonymverfügung führen müssen, für deren Bezahlung eine Frist von 4 Wochen besteht und welche logischer Weise keinen Eintrag in das Verwaltungsstrafregister zur Folge hat. Der Straferferent hat mit der sofortigen Einleitung eines formalen Verwaltungsstrafverfahrens der Zulassungsbesitzerin diese Möglichkeit ohne

Notwendigkeit vereitelt, obwohl ihm die an G.K. ergangene ausführliche Rechtsbelehrung mit dieser ausdrücklichen Maßgabe amtlicherseits zugemittelt worden war.⁶

Zur Verdeutlichung des eben geschilderten Sachverhalts muß noch besonders darauf hingewiesen werden, dass zum Zeitpunkt der vorgeworfenen "Verwaltungs-übertretung" extrem eingeschränkte Sichtverhältnisse (Finsternis, Straßennässe, Dunst, diffuse und schwache Beleuchtung) herrschten und solcherart das geschilderte Fehlen von entsprechenden Verkehrsschildern und blauen Markierungen auf der einen Straßenseite bzw. das Vorhandensein solcher blauer Linien auf der gegenüber-liegenden Straßenseite in Verbindung mit den unter den gegebenen miserablen Sichtverhältnissen nicht erkennbaren "Verkehrsschildern an allen Einfahrtsstraßen in die Kurzparkzone" für jeden nicht Ortskundigen als "nicht gehörige Kundmachung" einer Verordnung zu qualifizieren sind. Diese unter den geschilderten Umständen als faktische Irreführung in eine Art Parkfalle zu qualifizierende Verkehrsschilder- und Bodenmarkierungssituation – man könnte sogar von einem "agent provocateur"-Tatbestand der zuständigen Stadtverwaltungsinstanz ausgehen – entspricht mit Sicherheit nicht den Anforderungen behördlicher Sorgfaltspflichten im Sinne des bürgerlichen Grundrechts "auf eine gute Verwaltung". Im Übrigen betrug die abgabepflichtige Parkdauer an dieser Stelle (bis 19 Uhr) weniger als eine Stunde und solcherart die nicht erkennbare Abgabepflicht weniger als einen Euro.

Zum Vorwurf einer "gravierenden Verletzung" der Auskunftspflicht anlässlich der "Lenkererhebung"

Wie bereits erwähnt schritt der Stadtmagistrat Innsbruck am 26.1.2016 zur "Lenkererhebung" – ohne sich über den ihm gegenüber vorgeworfenen Tatbestand der faktischen Schaffung einer Art Parkfalle am Abstellungsort des PKW durch einen behördlichen Amtssachverständigen Klarheit zu verschaffen sowie ohne vorherige Erlassung einer Anonymverfügung, wie dies laut Rechtsbelehrung durch die Abteilungsleiterin vom 30.12.2015⁷ zu erwarten gewesen wäre. Die Zulassungs-besitzerin hat daraufhin die Behörde rechtzeitig und aufforderungsgemäß "wahr" und "richtig" darüber informiert, wie sie im Zusammenwirken mit zwei weiteren namentlich genannten Personen das Kraftfahrzeug zur angegebenen Zeit am angegebenen Ort "abgestellt hat".

Da nach Auffassung der Behörde "der Lenkererhebung nicht entsprochen wurde", erging ohne deren vorherige Anhörung am 16.2.2016 eine Strafverfügung an die Beschuldigte, wogegen diesen Einspruch erhob, welcher " iSd § 49 Abs 2 VStG als Rechtfertigung gemäß § 40 Abs 2 VStG gewertet und damit gleichzeitig das ordentliche Verfahren eingeleitet (wurde)".

Am 10.3.2016 erließ der Stadtmagistrat unter Mißachtung des in der europäischen Grundrechtecharta ausdrücklich verankerten "Rechts jeder Person, gehört zu werden, bevor ihr gegenüber eine für sie nachteilige individuelle Maßnahme

getroffen wird", das Straferkenntnis unter der GZ II-VA-KPZ-01424972016, mit welchem eine Geldstrafe von 150,00 Euro – und falls diese uneinbringlich ist, eine Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen, zuzüglich Verfahrenskosten in Höhe von Euro 15,00, somit ein Gesamtbetrag von Euro 165,00 verhängt wurde. Das Straferkenntnis wurde mit der Begründung versehen, die Zulassungsbesitzerin habe es "unterlassen, ihrer Pflicht gemäß § 4 Abs.2 Tiroler Parkabgabengesetz 2006 idgF nachzukommen und binnen der 2-wöchigen Frist ab Zustellung der Lenkererhebung ... Auskunft darüber zu geben, wer dieses KFZ zuletzt vor dem 30.12.2015, 18:24 Uhr, in Innsbruck, Hutterweg gegenüber HNr 2 (ursprüngliches Verfahren unter der ZI II-VA-KPZ-117934/2015) abgestellt hat oder den Namen und die Adresse jener Person anzugeben, welche diese Auskunft erteilen kann". Die Zulassungsbesitzerin habe "dadurch eine Verwaltungsübertretung nach § 14 Abs.1 lit b iVm § 4 Abs 2 des Tiroler Parkabgabengesetzes 2006 LGBI Nr 9/2006 idgF begangen".

Die Behörde behauptete in ihrer "rechtlichen Beurteilung des festgestellten Sachverhalts" nochmals, dass die Beschuldigte die von ihr geforderte Auskunft "nicht erteilt" habe, und "dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt." Die gegenständliche Verwaltungsübertretung stelle sich als ein "Ungehör-samsdelikt" dar, bei welchem "insofern eine Verlagerung der Behauptungslast eintritt), als die Behörde lediglich die Verwirklichung des objektiven Tatbestandes zu beweisen hat, während es Sache des Täters ist, glaubhaft zu machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft." Nach Auffassung der erkennenden Behörde "ist der Beschuldigten eine dahingehende Glaubhaftmachung, dass sie an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden treffe, nicht gelungen", da "es sich der erkennenden Behörde, entsprechend der Lebenserfahrung keines Falls (erschließt), wie ein KFZ `kollektiv` von drei Personen abgestellt werden kann". Auch im Erkenntnis des VwGH vom 25.2.2015 komme klar zum Ausdruck, "dass eine Verletzung der Auskunftspflicht iSd § 103 Abs. 2 KFG 1967 (vergleichbare Rechtslage zu § 4 Abs.2 des Tiroler Parkabgabengesetzes 2006 LGBI Nr 9/2006 idgF) gegeben ist, wenn der Zulassungsbesitzer zwei oder mehrere Personen nennt, denen er das Lenken seines Kraftfahrzeuges überlassen hat. Die erkennende Behörde geht zumindest von Fahrlässigkeit aus, da es jedem Fahrzeuglenker zumutbar ist, sich über die geltenden gesetzlichen Bestimmungen für den Straßenverkehr zu informieren."

Obwohl die erkennende Behörde der Beschuldigten einräumte, laut Auszug aus dem Verwaltungsstrafregister "unbescholten" zu sein und "dies als Milderungsgrund zu werten", und obwohl es die Behörde rechtswidrig unterlassen hatte, die Beschuldigte zu ihren ausdrücklich als "wahr" und "richtig" beteuerten Angaben bezüglich des inkriminierten Vorgangs der "Abstellung" des KFZ durch persönliche Befragung darüber, wie dieses KFZ von den drei genannten Personen "kollektiv" eingeparkt worden war, zu "hören", bevor ihr gegenüber dieses Straferkenntnis erlassen wurde, kam sie zur Beurteilung: "Für ein Absehen von

der Strafe im Sinne des § 45 Abs. 1 Ziff. 4 VStG bestand kein Raum. Eine Anwendung (dieser Bestimmung) kommt nur dann in Frage, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Davon kann aber nur die Rede sein, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt. Die Beschuldigte verletzte die dem Zulassungsbesitzer durch das Tiroler Parkabgabegesetz 2006 auferlegte Auskunftspflicht gravierend, da damit in der Folge die Strafverfolgung gegen den Täter des Grunddeliktes vereitelt wird. (vgl. LVwG-2014/27/0745-1) Die Beschuldigte hat somit den Tatbestand des § 14 Abs.1 lit. b in Verbindung mit § 4 Abs. 2 des Tiroler Parkabgabegesetzes ... sowohl in subjektiver als auch in objektiver Sicht erfüllt."

Abweisung der Beschwerde gegen dieses Straferkenntnis "Im Namen der Republik"

"Das Landesverwaltungsgericht Tirol hat durch seinen Richter Dr. Alexander Hohenhorst gemäß § 50 VwGVG die gegen das zitierte Straferkenntnis des Stadtmagistrats erhobene Beschwerde am 19.5.2016 "als unbegründet abgewiesen" und der Beschwerdeführerin die Leistung eines zusätzlichen "Beitrag(s) zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von Euro 30.00" auferlegt⁸. Da die Beschwerdeführerin wegen eines Auslandsaufenthalts erst am 19.5.2016 die hinterlegte Ladung zur mündlichen Verhandlung in Empfang nehmen konnte, war es ihr nicht mehr möglich, persönlich zu der bereits am selben Tag um 11 Uhr anberaumten mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Tirol zu erscheinen. Ihr kurzfristig eingesprungener Vertreter hat den die Grundlage dieses Verfahrens bildenden Parkvorgang vom 30.12.2015 – infolge der bereits gerügten Mißachtung des grundrechtlich verbürgten Anspruchs auf rechtliches Gehör seitens des Stadtmagistrats Innsbruck – vor dem Landesverwaltungsgericht als Bevollmächtigter und zugleich Zeuge erstmals dargelegt und "den Geschehensablauf um die angelastete Tatzeit herum in völlig glaubwürdiger Weise geschildert, weshalb diese Beschreibung von der Gerichtsbehörde der Entscheidung zu Grunde gelegt" wurde.

Dazu hielt das Landesverwaltungsgericht ferner fest: "Im gegenständlichen Verfahren wird der Beschuldigten nicht angelastet, den auf sie zugelassenen Kraftwagen in der gebührenpflichtigen Kurzparkzone ohne vorschriftsgemäße Entrichtung der Parkabgabe geparkt, sondern der Lenkererhebung vom 26.1.2016 nicht entsprochen zu haben. Die im Verfahren aufgeworfenen Fragen, inwieweit den Fahrzeuginsassen der Umstand der dortigen Gebührenpflicht bekannt sein hätte müssen bzw. ob diese ordnungsgemäß kundgemacht war, sind deshalb im gegenständlichen Verfahren nicht zu beantworten ...§ 4 Abs 2 TPAG schützt das Interesse an einer jederzeit und ohne unnötige Verzögerungen möglichen Ermittlung von Personen, die im Verdacht stehen, eine Übertretung in Bezug auf Parkabgabe begangen zu haben, mithin das Interesse an einer raschen und

lückenlosen Strafverfolgung." Das Landesverwaltungsgericht stützte seine Entscheidung wesentlich auf ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs vom 5.7.1996, 96/02/075, wonach "eine Verletzung der Auskunftspflicht vorliegt, wenn auf Grund der Auskunft verschiedene Personen als Lenker in Frage kommen und der Zulassungsbesitzer kein Unterscheidungsmerkmal anführt, dass der Lenker zweifelsfrei feststeht".

Obwohl das LVwG selbst "das Interesse an einer jederzeit und ohne unnötige Verzögerungen möglichen Ermittlung von Personen, die im Verdacht stehen, eine Übertretung in Bezug auf Parkabgabe begangen zu haben (und) mithin das Interesse an einer raschen und lückenlosen Strafverfolgung" als ratio legis des § 4 Abs 2 TPAG in den Vordergrund seiner Entscheidungsgründe gerückt hatte, kam das Gericht wenig später zum Schluß, dass "§ 4 Abs. 2 TPAG die Angabe von Name und Adresse der entsprechenden Person in der Einzahl und nicht in der Mehrzahl (verlangt)", weshalb "der bekämpfte Schuldspruch ... somit in völligem Einklang mit der herrschenden Rechtsordnung ergangen (ist)". Das LVwG spricht also selber zunächst im Plural bezüglich der "Ermittlung von Personen, die im Verdacht stehen, eine Übertretung in Bezug auf Parkabgabe begangen zu haben," und hat eo ipso die wahrheitsgemäße Auskunft seitens der Zulassungsbesitzerin – offenbar unbewußt – gebilligt, wogegen die nachfolgende Berufung auf eine "entsprechende Person in der Einzahl" als eine den tatsächlichen Sachverhalt gravierend ignorierende und im Ergebnis untragbare Rabulistik zu qualifizieren ist.

Das LVwG befindet sich auch mit dem der Beschwerdeführerin angelasteten "Verschulden in Form von Fahrlässigkeit ..., welches keineswegs als unbedeutend anzusehen ist", im offenkundigen Widerspruch zu den Anforderungen an die vorauszusetzende Rechtskenntnis von Rechtsunterworfenen, da die vom Gericht ins Treffen geführte Kenntnis der von Stadtmagistrat und Landesverwaltungsgericht angeführten, im konkreten Fall überdies ad absurdum führenden Entscheidungen von VfGH, VwGH, LVwG etc., wohl nicht zu den zumutbaren staatsbürgerlichen "Pflichten" gehören kann, welche die Zulassungsbesitzerin "im Zusammenhang mit einer Lenkeranfrage kennen hätte müssen". Es bleibt vor allem aber in gravierender Weise unergründlich, weshalb die vom Stadtmagistrat ausdrücklich geforderte "Auskunft" unter Androhung einer "wesentlich höheren Strafhöhe ... bei unwahren bzw. unrichtigen Angaben" zur "Lenkererhebung" letztlich der Beschwerdeführerin als "gravierende Verletzung" mit unverhältnismäßigen Straffolgen – darunter sogar drei Tagen Freiheitsentzug für den Fall der Uneinbringlichkeit der verhängten Geldstrafe – angelastet wurde, nachdem ihre explizit "wahre" und "richtige" Auskunftserteilung vom Strafreferenten des Stadtmagistrats nicht zur Kenntnis genommen worden war. Und dies – wie nochmals in aller Schärfe zu rügen ist – mit der gravierenden Maßgabe einer elementaren Verletzung gemäß Art. 41 der "Charta der Grundrechte der Europäischen Union", bei deren pflichtentsprechender Beachtung der Strafreferent alle Details des Abstellvorgangs erfahren hätte und sich nicht auf seine in concreto wohl

fragwürdige "Lebenserfahrung" hätte berufen dürfen, wonach "sich der erkennenden Behörde ... keines Falls (erschließt), wie ein KFZ `kollektiv` von drei Personen abgestellt werden kann".

Wie das LVwG in seinen Entscheidungsgründen zuletzt noch – wiederum im offenen Widerspruch zu den konkreten Fakten des vorliegenden Einzelfalls - ausführt, könne "die nach § 19 Abs 1 VStG zu berücksichtigende Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat ... im Fall einer Verletzung der Auskunftspflicht nicht als geringfügig angesehen werden, weil dadurch in den meisten (sic!) Fällen die Feststellung und verwaltungsstrafrechtliche Verfolgung der Person verhindert wird, die die Anlasstat begangen hat." Gerade der vorliegende Sachverhalt unterscheidet sich aber grundlegend von den hier nicht spezifizierten "meisten Fällen" dadurch, dass durch die wahrheitsgetreue und vollständige Auskunft dem Magistrat Innsbruck nicht die Strafverfolgung gegen die "Täter des Grunddelikts" – das sind die drei am Einparken aktiv beteiligten Personen – "vereitelt" wurde, wie der Straferferent unter schematischer Berufung auf ein Erkenntnis des LVwG⁹ behauptete und der LVwG einfach schablonenhaft bestätigte.

Zur Rechtslage und deren unhaltbaren Beurteilung im gegenständlichen Beschwerdefall

1. Gemäß § 45 VStG "hat (die Behörde) von der Einleitung ... eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn ... Umstände vorliegen, die die Strafbarkeit aufheben oder ausschließen" (Z.2), ferner wenn
 - "die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind", sowie
 - "die Strafverfolgung einen Aufwand verursachen würde, der gemessen an der Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und der Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat unverhältnismäßig wäre".
 Alle diese gesetzlich aufgeführten Gründe treffen im vorliegenden Falle zu und wurden durch die Vorsprache von G.K. im Stadtmagistrat Innsbruck nach Ausstellung des Organmandats vom 30.12.2015 umgehend der Behörde notifiziert. Die Behörde hat es aber unterlassen, die auf Grund dieser Vorsprache erforderlich gewordenen Erhebungen bezüglich der geltend gemachten "nicht gehörigen Kundmachung" der Parkabgabepflicht einzuleiten – und dies selbst nicht nach einer diesbezüglichen Intervention des Landesvolksanwalts!
2. § 7 VStG sieht ausdrücklich auch die Möglichkeit der "Anstiftung und Beihilfe" – und somit einer Mittäterschaft – vor, indem jemand "einem anderen (vorsätzlich) die Begehung einer Verwaltungsübertretung erleichtert". Für diesen Fall ist die "auf diese Übertretung gesetzte Strafe, und zwar auch dann, wenn der unmittelbare Täter selbst nicht strafbar ist",

"... ICH RIEF DICH BEI DEINEM NAMEN UND GAB DIR EHRENNAMEN." (JES 45, 4)

K. Ebert: J'accuse: SUMMA INIURIA "IM NAMEN DER REPUBLIK"!

gesetzlich festgelegt. Die von der Zulassungsbesitzerin anlässlich der "Lenkererhebung" wahrheitsgetreu der Behörde bekanntgegebenen Daten der am Parkvorgang beteiligten drei Personen hätten also der Behörde die Möglichkeit eröffnet, unverzüglich ein Verwaltungsstrafverfahren im Sinne der inkriminierten Verletzung der Parkabgabepflicht gegen alle drei genannten Personen einzuleiten. Die Zulassungsbesitzerin hat darüber hinaus wahrheitsgetreu die Behörde sogar in Kenntnis gesetzt, dass alle drei von ihr genannten Personen ihre Mitwirkung an diesem Straftatbestand eingestehen und somit iSd des zitierten § 7 VStG für eine Strafverfolgung in Frage zu kommen hätten. Wie § 29 VStG in diesem Zusammenhang normiert, begründet "die Zuständigkeit einer Behörde für das Strafverfahren gegen einen Täter ... auch ihre örtliche Zuständigkeit gegenüber allen Mitschuldigen", und "das Strafverfahren gegen alle diese Personen ist womöglich gleichzeitig durchzuführen." Der Vorwurf, dass die "Auskunftspflicht gravierend verletzt" und "damit in der Folge die Strafverfolgung gegen den Täter des Grunddelikts vereitelt" wurde, erweist sich somit als offenkundig unwahr und als behördlicherseits "gravierende" Unterstellung!

3. Der Vorwurf des LVwG, dass "die Zulassungsbesitzerin ihre Pflichten im Zusammenhang mit einer Lenkeranfrage kennen hätte müssen" – dies unter Anführung von diversen Erkenntnissen des VfGH, des VwGH und des LVwG – und ihr deshalb ein "Verschulden in Form von Fahrlässigkeit anzulasten (ist), welches keineswegs als unbedeutend anzusehen ist", steht im offenen Gegensatz zu § 5 VStG, welcher von "Schuld" handelt und dabei ausdrücklich nur eine "Kenntnis der Verwaltungsvorschrift", jedoch nicht ein solche der ins Treffen geführten und in concreto offensichtlich nicht relevanten Judikatur, voraussetzt.

Gemäß § 19 VStG ist "auf das Ausmaß des Verschuldens ... besonders Bedacht zu nehmen", wobei "unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes ... die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden (sind)". In diesem Kontext sei auf die "besonderen Milderungsgründe" des § 34 StGB hingewiesen, unter welchen "Umstände", genannt werden, "die einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommen" (Zi 11), oder eine "Aussage" betreffen, welche "wesentlich zur Wahrheitsfindung beigetragen hat" (Zi 17). Eben dies wäre der Beschwerdeführerin zwingend zugute zu halten gewesen, wurde ihr jedoch als "gravierend" strafwürdiges Verhalten unterstellt.

4. Schließlich muß dem Straferferenten des Stadtmagistrats noch vorgehalten werden, dass er keine Anonymverfügung im Sinne der Rechtsbelehrung durch die Abteilungsleiterin der Magistratsabteilung II der Landeshauptstadt Innsbruck¹⁰ erlassen hat, welche gemäß § 49a VStG "weder in amtlichen Auskünften erwähnt noch bei der Strafbemessung im Verwaltungsstrafverfahren berücksichtigt werden (darf)", und auch die Bestimmung des § 45 VStG außer Betracht ließ, der zufolge "die Behörde

"... ICH RIEF DICH BEI DEINEM NAMEN UND GAB DIR EHRENNAMEN." (JES 45, 4)

K. Ebert: J'accuse: SUMMA INIURIA "IM NAMEN DER REPUBLIK"!

dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen (kann), wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten."

5. Wie die Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerde an das Verwaltungsgericht betonte, habe sie die verlangte Auskunft anlässlich der "Lenkererhebung" der Behörde pflichtgemäß "nach bestem Wissen und Gewissen" – sowie aufforderungsgemäß (keine "unwahren bzw. unrichtigen Angaben") – erteilt und durch die wahrheitsgetreue Angabe der drei am Parkvorgang beteiligten Personen noch überdies zum Ausdruck bringen wollen, "dass beim inkriminierten 'Abstellen' des KFZ" im Hinblick auf die bereits erwähnten widrigen Sichtverhältnisse "sogar noch eine ganz besondere Sorgfalt aufgewendet wurde". Die Beschwerdeführerin bezeichnete die behördliche Verfolgung ihr gegenüber unter diesen Umständen als "inakzeptable Schikane" und äußerte sogar den "Verdacht des Mißbrauchs der Amtsgewalt", welcher jedoch seitens des LVwG stillschweigend übergangen wurde.

Resümee

Sowohl das Organ des Stadtmagistrats Innsbruck als auch der judizierende Berufsrichter des LVwG hätten als "Sachverständige" im Sinne des § 1299 ABGB bei sorgfältiger Beurteilung der besonderen Umstände des vorliegenden Falls erkennen müssen, dass dieser nicht einfach nach unreflektierter Judikatur-Schablone von zum Teil weit zurückliegenden Fällen entschieden werden kann, sondern unter strikter Beachtung der generellen Verpflichtung zur Wahrung der Einzelfallgerechtigkeit im Zusammenhang mit der Neueinführung von "gebührenpflichtigen Kurzparkzonen" in einem erweiterten Beurteilungshorizont zu prüfen gewesen wäre. Laut Rechtsbelehrung durch die Abteilungsleiterin der Magistratsabteilung II "passiert ein Verkehrsteilnehmer, wenn er in eine Kurzparkzone einfährt, dabei jedenfalls das entsprechende Verkehrsschild", und "zusätzlich können Kurzparkzonen mit Bodenmarkierungen in blauer Fahrbahn gekennzeichnet werden, ... sind aber nicht notwendig". Im gegenständlichen Rechtsfall war die Person, welche als tatsächlicher "Lenker" in die Kurzparkzone einfuhr, ohne dieses Verkehrsschild zu sehen, und das KFZ an der inkriminierten Stelle zunächst nur provisorisch abstellte, um nach entsprechender Anweisung ("Anstiftung" bzw. "Beihilfe" im strikten Sinne des § 7 VStG) durch den dort wohnhaften und ortskundigen G.K. noch eine letzte "Parkkorrektur" durch eine dritte Person durchführen zu lassen, welche zuvor bloß als Mitfahrer bei dieser Einfahrt in die Kurzparkzone im Auto anwesend war. buchstäblich auf dem letzten Meter des Einparkmanövers durch einen zweiten "Lenker" ergänzt worden. Dazu war noch der ortskundige G.K. als "Einweiser" in die Parklücke hinzugetreten. Diese dritte Person hätte theoretisch sogar noch den Parkvorgang durch eine physische Antriebshilfe oder nach dem jüngsten Stand der einparktechnischen Möglichkeiten sogar durch Betätigung eines geeigneten Smartphone ohne Lenkerberührung abschließen können. Alle drei der Behörde bekanntgemachten

Parkmanöver-Akteure hätten überdies laut ausdrücklichem Eingeständnis ihrer Mitwirkung am inkriminierten Abstellvorgang sogleich vom Strafreferenten des Stadtmagistrats wegen des Vorwurfs der nicht geleisteten Parkabgabe verwaltungsstrafrechtlich verfolgt werden können.

Dass von einem solchen dem gegebenen Sachverhalt entsprechenden Verfahren contra legem abrupt abgesehen worden ist und stattdessen eine im Lichte der vorliegenden erwiesenen Fakten als absurd zu qualifizierende "gravierende Verletzung" einer Auskunftspflicht behördlicherseits gleichsam als "Surrogat" – mit wesentlich höherem gesetzlichen Strafraumen! – konstruiert wurde, kann nur als eklatanter Verstoß gegen das unionseuropäische Grundrecht "auf eine gute Verwaltung" sowie als summa iniuria und grob menschenrechtswidrige Missachtung der "Menschenwürde" einer unbescholtenen und der Wahrheit verpflichteten greisen Staatsbürgerin der Republik Österreich angeprangert werden.

Endnoten

*Geschäftszeichen: LVwG-2016/25/0869-2; Ort, Datum: 19.05.2016, Dr.Alexander Hohenhorst (Richter).

¹ Titel V, Art.41 der „Charta der Grundrechte der Europäischen Union“.

² Zitiert bei G.H.ROTH, Meinungsfreiheit und political correctness in der Rechtswissenschaft (=Vortrag in der Tiroler Juristischen Gesellschaft, im Druck).

³ Stadtmagistrat/Verkehrs- und Sicherheitsstrafen, Sachbearbeiter Gerhard Wurnitsch, GZ: II-VA-KPZ-117934/2015.

⁴ Siehe email vom 21.1.2016, 11:04, an: G.K., Cc: Holas Bernhard; Betreff: Ersuchen um Annullierung (sic!) des Organmandates vom 3.12.2015; Für die Bürgermeisterin gezeichnet von Mag. Elisabeth Schnegg-Seeber, Abteilungsleiterin Magistratsabteilung II, Landeshauptstadt Innsbruck, Maria-Theresien-Straße 18.

⁵ Siehe das in der vorigen Anm. zitierte email.

⁶ Siehe email von Jenny Thomas an Wurnitsch Gerhard vom 21. Jänner 2016, 11:15.

⁷ Siehe oben unter Anm.4.

⁸ LVwG-2016/25/0869-2.

⁹ Verweis auf LVwG-2014/27/0745-1.

¹⁰ Siehe oben, Anm.4.

